

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") von Rudolf Budja, Wiener-Philharmoniker-Gasse , 5020 Salzburg, Österreich ("**Budja**") gelten zwischen Budja und dem Erwerber eines Eigentumsbruchteils an einem Kunstwerk und des zugehörigen NFTs ("**Vertragspartner**") über die Webseite budja.io ("**Webseite**").

VORBEMERKUNG

- (A) Budja ist Eigentümer von Kunstwerken (wie unten in Abschnitt A.7 definiert) und bietet Eigentumsbruchteile (wie unten in Abschnitt A.4 definiert) an diesen Kunstwerken gemeinsam mit einer Dokumentation und Verkörperung der Inhaberschaft dieser Eigentumsbruchteile öffentlich zum Kauf an.
- (B) Die Dokumentation und Verkörperung der Inhaberschaft des Eigentumsbruchteils wird in Form von Blockchain-basierten Token, sogenannten Non-fungible Tokens ("**NFTs**"), geführt. NFTs sind digitale Einheiten auf der Blockchain, die bestimmte Vermögenswerte dokumentieren und verkörpern und die einem bestimmten Teilnehmer der Blockchain zugeordnet werden können. Jeder NFT (wie unten in Abschnitt A.9 definiert) dokumentiert und verkörpert denselben Anteil und Umfang an Eigentumsbruchteilen an einem Kunstwerk, ist aber einem spezifischen Eigentumsbruchteil zugeordnet und insofern einmalig. Er repräsentiert als "NFT Fraction" außerdem einen Ausschnitt des Kunstwerks (Digitales Abbild, wie nachfolgend definiert), den der Käufer bei Erwerb des NFT auf Budja.io auswählen kann. Zur Erzeugung und Speicherung der NFTs verwendet Budja die Blockchain Cardano.
- (C) Um einen Eigentumsbruchteil an einem auf der Webseite präsentierten Kunstwerk zu erwerben, muss der Vertragspartner zunächst ein Nutzerkonto auf der Webseite erstellen und eine Gold oder Premium Mitgliedschaft abschließen. Der Vertragspartner benötigt für den Erwerb eines NFT eine Wallet, mit der er die auf der Blockchain Cardano verwendete Kryptowährung ADA empfangen und versenden kann.
- (D) Nach Vertragsschluss über die Webseite wird Budja den gekauften Eigentumsbruchteil an dem Kunstwerk mitsamt zugehörigem NFT an den Vertragspartner übertragen und das Kunstwerk nach eigenem Ermessen lagern oder ausstellen.
- (E) Pro Kunstwerk gibt es 1000 NFTs. Budja selbst bleibt Inhaber von 501 NFTs und Eigentümer der durch diese repräsentierten Eigentumsbruchteile, die weiteren NFTs werden auf budja.io veräußert. **Unter Umständen kann der Fall eintreten, dass Budja die 501 NFT und die entsprechenden Eigentumsbruchteile an einen Dritten verkauft. Der Dritte übernimmt dabei Budjas Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag und ist ebenso wie zuvor Budja verpflichtet, das Kunstwerk sachgerecht zu lagern oder auszustellen.**
- (F) Sämtliche Leistungen und Angebote von Budja in Zusammenhang mit dem Verkauf und der Veräußerung eines Eigentumsbruchteils und des dazugehörigen NFTs an einem Kunstwerk, der Einräumung von Nutzungsrechten sowie mit der Verwahrung des Kunstwerks erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB.
- (G) Die Angebote von Budja stellen keine Unternehmensbeteiligung dar (wie z. B. die Beteiligung an einem geschlossenen Fonds oder an Budja selbst). Die Vertragspartner

handeln individuell und unabhängig von anderen Vertragspartnern direkt bezogen auf die Eigentumsbruchteile und NFTs und verfolgen dadurch ihre eigene individuelle Strategie. Die Vertragspartner verfolgen keine gemeinsamen Zwecke.

- (H) Der Kauf von Eigentumsbruchteilen an Kunstwerken und NFTs ist mit Risiken – mitunter in Form des Totalverlusts des eingesetzten Geldes – verbunden. Dem Vertragspartner wird empfohlen, sich vor Kauf mit den Risiken auseinanderzusetzen. Wesentliche Risiken sind in den Risikohinweisen beschrieben.
- (I) Zukunftsgerichtete Aussagen, einschließlich der beabsichtigten Handlungen und Leistungsziele von Budja, wie sie in diesem Vertrag oder anderweitig von Budja geäußert werden, sind rein subjektiv und unverbindlich und beinhalten naturgemäß Ungewissheiten, die dazu führen können, dass sich die Aussagen im Nachhinein als unzutreffend herausstellen. Es wird keine Zusicherung oder Gewährleistung hinsichtlich zukunftsgerichteter Aussagen gemacht.
- (J) Dem Vertragspartner wird zudem empfohlen, seine Rechts- und Steuerberater zu konsultieren, um die Vorteile, Belastungen und sonstige Folgen des Erwerbs zutreffend abschätzen zu können.

DIES VORAUSGESCHICKT, vereinbaren die Parteien was folgt:

A. **Definitionen**

Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Vertrag die ihnen hier zugewiesene Bedeutung, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. "**ADA**" meint die interne Kryptowährung der Blockchain Cardano;
2. "**Blockchain**" meint die Blockchain Cardano;
3. "**Digitales Abbild**" meint den Bildausschnitt der digitalen Version des in Abschnitt 8 näher beschrieben Kunstwerks, der dem vom Käufer zuvor auf der Webseite ausgewählten und erworbenen NFT Fraction entspricht;
4. "**Eigentumsbruchteil**" ist der nach Abschnitt B.I.1 erworbene Eigentumsbruchteil, in der im Angebot auf der Webseite festgelegten Anzahl und Bruchteilsquote an dem in Abschnitt 8 definierten Kunstwerk, oder der Eigentumsbruchteil eines anderen Miteigentümers (wie unten in Abschnitt 9 definiert);
5. "**Budja-Verkauf**" ist der Verkauf und die Veräußerung der 501 NFTs, deren Inhaber Budja ist, und der durch diese verkörperten Eigentumsbruchteile an einen Dritten;
6. "**Erwerber**" ist ein Dritter, der den Eigentumsbruchteil und das NFT vom Vertragspartner übertragen bekommt;
7. "**Geistiges Eigentum Dritter**" bedeutet alle Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse, Marken, Know-how oder andere Rechte an geistigem Eigentum Dritter, insbesondere Patentrechte (einschließlich, ohne Einschränkung, Patentanmeldungen und Offenlegungen), die in jedem Land oder jeder Gerichtsbarkeit der Welt anerkannt sind.

8. "**Kunstwerk**" ist das im Angebot auf der Webseite und in der Empfangsbestätigung näher beschriebene Kunstwerk, an dem der Vertragspartner Eigentumsbruchteile erwirbt;
9. "**Miteigentümer**" ist ein Inhaber eines Eigentumsbruchteils an dem Kunstwerk;
10. "**NFT**" ist ein mit diesem Vertrag im Zusammenhang mit dem Eigentumsbruchteil erworbener non-fungible Token basierend auf der Blockchain Cardano, der die Inhaberschaft des Eigentumsbruchteils dokumentieren soll und in dem diese Eigentumsbruchteile verkörpert sein sollen;
11. "**Partei**" ist jeweils Budja oder der Vertragspartner, gemeinsam die "**Parteien**";
12. "**Prägung**" ist die Erzeugung eines NFTs;
13. "**Wallet**" bedeutet eine von einem Dritten bereitgestellte Software oder anderes System, mit welchem ein Käufer seinen Kryptographischen Schlüssel (wie unten definiert) verwalten und damit über gekaufte NFTs verfügen kann.
14. "**Urheber**" ist die Person, die das Kunstwerk erschaffen hat;
15. "**Vertrag**" meint den von den Parteien geschlossenen Vertrag, der diese AGB miteinbezieht;
16. "**Vertragsschluss**" ist der Abschluss des vorliegenden Vertrages durch die Annahme des Angebots des Vertragspartners durch Budja;
17. "**Wallet**" bedeutet eine von einem Dritten bereitgestellte Software oder anderes System, mit welchem ein Käufer seinen Kryptographischen Schlüssel (wie unten definiert) verwalten und damit über gekaufte NFTs verfügen kann;

B. **Erwerb des Eigentumsbruchteils am Kunstwerk**

I. **Kaufgegenstand**

1. Der Vertragspartner erwirbt von Budja über die Webseite einen Eigentumsbruchteil an dem in Kunstwerk und verpflichtet sich zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises.
2. Budja verpflichtet sich, dem Vertragspartner die Eigentumsbruchteile nach Abschnitt IV zu übertragen.
3. Der Vertragspartner und Budja sind sich darüber einig, dass das Kunstwerk bei Budja verbleibt und Budja den Besitz am Kunstwerk für den Vertragspartner sowie andere Miteigentümer mittelt. Die Einzelheiten zur Verwahrung des Mitbesitzanteils des Vertragspartners richten sich nach Abschnitt D.
4. Die übrigen Eigentumsbruchteile an dem Kunstwerk, die nicht Gegenstand dieses Vertrages ist, verbleiben bei Budja und können von Budja frei an Dritte verkauft und übereignet werden. Hieraus ergeben sich für den Eigentumsbruchteil des Vertragspartners Verfügungsbeschränkungen unmittelbar aus diesem Vertrag und aus dem Gesetz; auf die §§ 741 ff. BGB und §§ 1008 bis 1011 BGB wird hingewiesen.

5. Der Vertragspartner darf über den Eigentumsbruchteil nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Budja verfügen.
6. Budja verpflichtet sich, dem Vertragspartner Nutzungsrechte an dem Digitalen Abbild, die nach Maßgabe des Abschnitts H beschränkt sind, einzuräumen. Der Urheber und Budja behalten sich alle Rechte an dem Medium vor, die dem Vertragspartner nicht ausdrücklich in diesem Abschnitt H gewährt werden.

II. Vertragsschluss

1. Budja veröffentlicht auf der Webseite Kunstwerke, an denen der Vertragspartner jeweils Eigentumsbruchteile erwerben kann. Die Anzahl der erwerbbaaren Eigentumsbruchteile an einem Kunstwerk und der Kaufpreis eines Eigentumsbruchteils werden bereits zuvor festgelegt und ebenfalls auf der Webseite veröffentlicht. Diese Veröffentlichungen stellen noch kein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages dar, sondern lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots an einen nicht näher bestimmten Personenkreis (*invitatio ad offerendum*).
2. Der Vertragspartner kann auf der Webseite ein verbindliches Angebot für den Kauf eines oder mehrerer Eigentumsbruchteile an einem Kunstwerk abgeben, indem er auf den Button "BUY NFT" klickt. Mit Abgabe des Angebots und für die Dauer von dessen Wirksamkeit können die entsprechenden Eigentumsbruchteile von anderen Interessenten nicht mehr erworben werden und sind für den Vertragspartner reserviert.
3. Der Vertrag kommt erst mit Annahme des Angebots durch Budja zustande. Die von Budja an den Vertragspartner automatisch versandte Empfangsbestätigung dokumentiert lediglich den Eingang des Angebots des Vertragspartners und stellt keine Annahme dieses Angebots dar. Die Annahme erfolgt durch Übertragung des jeweiligen NFT an die Wallet-Adresse des Vertragspartners oder durch ausdrückliche Bestätigung durch Budja in Textform (§ 126b BGB). Vor Vertragsschluss ist Budja jederzeit berechtigt, das Angebot des Vertragspartners nach freiem Ermessen abzulehnen sowie die Veröffentlichungen zum Kunstwerk auf der Webseite zu entfernen.
4. Der Vertragspartner ist sich darüber bewusst, dass die auf der Webseite veröffentlichten Kunstwerke zum Zeitpunkt des Angebots noch nicht unbedingt im Eigentum von Budja stehen müssen.
5. Bis Vertragsschlusses kann der Vertragspartner sein Angebot jederzeit über die Webseite oder per E-Mail an support@budja.io zurückziehen. Eine Übersicht über die Anzahl aller für ein Kunstwerk abgegebenen Angebote, die verbleibende Anzahl der noch zum Kauf stehenden Eigentumsbruchteile und die Tatsache, ob das Kunstwerk bereits im Eigentum von Budja steht, kann der Vertragspartner auf der Webseite einsehen.

III. Pflichten des Käufers, Kaufpreiszahlung, Gas Fees

1. Der Vertragspartner ist zur Zahlung des auf der Webseite genannten Kaufpreises, einschließlich Umsatzsteuer, verpflichtet. Die Zahlung ist bereits mit Abgabe eines Angebots nach Maßgabe des Abschnitts II.2 fällig.

2. Soweit auf der Webseite nicht anders beschrieben, erfolgt die Zahlung durch die Kryptowährung ADA. Der Vertragspartner ist dazu verpflichtet, die dem Kaufpreis entsprechende Anzahl an ADA an die während des Bestellvorgangs benannte Wallet-Adresse von Budja zu übertragen.
3. Lehnt Budja das Angebot des Vertragspartners ab oder zieht der Vertragspartner sein Angebot vor der Annahme durch Budja zurück, führt Budja dem Vertragspartner den von ihm entrichteten Kaufpreis binnen 14 Tagen nach Ablehnung des Angebots bzw. Zugangs der Zurückziehung des Angebots an die Wallet-Adresse des Vertragspartners zurück.
4. Für Transaktionen über die Blockchain fallen externe Kosten (sog. "Gas Fees") an. Diese sind mit der Zuordnung des NFT und deren Änderung auf der Blockchain verbundene externe, nicht durch Budja beeinflussbare Kosten. Die Höhe der Gas Fees kann nur unmittelbar vor dem Kauf eines Inhalts ermittelt und im Bestellprozess mitgeteilt werden; sie kann von Erwerb zu Erwerb variieren. Gas Fees sind vom Vertragspartner zu tragen und sind zusätzlich zum Kaufpreis zu zahlen.
5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Wallet gemäß Abschnitt C.III zu erstellen und zu erhalten.

IV. Übertragung des Eigentumsbruchteils

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der jeweilige Eigentumsbruchteil am Kunstwerk auf den Vertragspartner übergeht, aufschiebend bedingt durch die vollständige Bezahlung des Kaufpreises an Budja sowie die Übertragung des NFTs in die Wallet des Vertragspartners. Die dingliche Einigung steht unter der auflösenden Bedingung der Aufhebung oder anderweitigen Auflösung dieses Vertrages, etwa durch ein etwaiges Widerrufsrecht.
2. Statt der Übergabe des Eigentumsbruchteils wird die Lagerung/Ausstellung des Kunstwerks bei oder durch Budja vereinbart, wodurch Budja dem Vertragspartner den Besitz an dem Kunstwerk mittelt. Ist zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ein Dritter in unmittelbarem Besitz des Kunstwerks und mittelt er diesen Besitz gegenüber Budja, wird vereinbart, dass Budja als erststufiger, mittelbarer Fremdbesitzer dem Vertragspartner zweitstufigen, mittelbaren Eigenbesitz mittelt. Die Lagerung/Ausstellung richtet sich nach Maßgabe der Regelungen des Abschnitts D. Die Vereinbarung dieses Verhältnisses ersetzt die Übergabe gemäß § 930 BGB.
3. Die auf den Vertragspartner übertragenen Eigentumsbruchteile am Kunstwerk werden mittels NFTs dokumentiert und verkörpert (Abschnitt C). Die Prägung sowie Übertragung des NFTs in die Wallet des Vertragspartners ist Voraussetzung für den wirksamen Eigentumserwerb durch den Vertragspartner.

V. Gewährleistung und Verjährung

1. Die Leistungspflicht von Budja ist auf die Übertragung der gekauften Eigentumsbruchteile am Kunstwerk beschränkt. Eine Ersatzlieferung bzw. der Erwerb eines vergleichbaren Kunstwerks ist ausgeschlossen.

2. Handelt es sich bei dem Kunstwerk um eine gebrauchte Ware, beträgt die Verjährungsfrist für die in § 437 BGB bezeichneten Ansprüche ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
3. Ist der Vertragspartner ein Unternehmer im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB, beträgt die Verjährungsfrist für die in § 437 BGB bezeichneten Ansprüche ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
4. Die Gewährleistung bestimmt sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.

VI. **Keine Beratung, Risikoaufklärung**

1. Budja schuldet dem Vertragspartner keine Beratung im Hinblick auf den Erwerb des Eigentumsbruchteils an dem Kunstwerk und dem NFT. Jegliche Kaufentscheidung hat der Vertragspartner eigenverantwortlich zu treffen. Budja kann und wird dem Vertragspartner keine verbindlichen Auskünfte über künftige Preisentwicklungen, Handelbarkeit, Marktentwicklungen oder ähnliche wirtschaftliche Prognosen über das Kunstwerk erteilen. Sämtliche Angaben zu Preisentwicklungen, insbesondere auf der Webseite von Budja, sind allgemeine Vergleichswerte, welche sich nicht auf die Preisentwicklung des konkreten Kunstwerks beziehen. Es handelt sich dabei um unverbindliche Indikatoren. Es wird keine Zusicherung oder Gewährleistung hinsichtlich zukunftsgerichteter Aussagen abgegeben.
2. Der Wert der Kunstwerke und damit auch der Eigentumsbruchteile können erheblichen Preisschwankungen (sog. Volatilität) unterliegen, die auf verschiedenen, nicht vorhersehbaren Entwicklungen beruhen können. **Es besteht deshalb die Möglichkeit, dass das Kunstwerk oder der Eigentumsbruchteil nicht oder nur mit einem Verlust wieder veräußert werden können, was auch zu einem Totalverlust des durch den Vertragspartner eingesetzten Geldes führen kann.** Budja übernimmt keinerlei Gewähr für künftige positive Marktpreisentwicklungen des Kunstwerks oder der Eigentumsbruchteile und haftet nicht für Verluste des Vertragspartners. Das gilt insbesondere auch für die Einrichtung, Aufrechterhaltung und richtige Bedienung der Wallet. Die Wallet des Vertragspartners liegt im ausschließlichen Risiko- und Verantwortungsbereich des Vertragspartners (siehe Abschnitt C.III).
3. Dem Vertragspartner wird empfohlen, sich vor Kauf mit den Risiken auseinanderzusetzen. Eine Auswahl von Risiken sind in den zu beachtenden Risikohinweisen beschrieben.

C. **Prägung der NFTs und erstmalige Übertragung an den Vertragspartner**

I. **Beschreibung und Zweck der NFTs**

1. Zweck der NFTs ist es, Informationen über den zugehörigen Eigentumsbruchteil, beispielsweise über dessen Inhaberschaft, zu dokumentieren. Jedes NFT ist einem bestimmten Eigentumsbruchteil am Kunstwerk zugeordnet und verkörpert dieses und ist insofern einmalig.
2. Die NFTs verleihen dem Vertragspartner oder Dritten keine weiteren Rechte.

3. Das NFT bleibt solange in der Wallet des Vertragspartners, wie dieser Eigentümer des zugehörigen Eigentumsbruchteils am Kunstwerk ist. Der Vertragspartner hat die Eigentumsbruchteile am Kunstwerk stets im zeitlichen Zusammenhang mit den zugehörigen NFTs an den Erwerber zu übertragen.

II. **Prägung und Übertragung der NFT an den Vertragspartner**

1. Der Vertragspartner erwirbt Eigentumsbruchteile am Kunstwerk. Durch Budja oder einen Dritten wird ein spezifischer NFT erschaffen, der die Informationen zum jeweiligen Eigentumsbruchteil am Kunstwerk dokumentiert und den jeweiligen Eigentumsbruchteil verkörpert. Es gibt einen bestimmten NFT mit spezifischen Informationen, die einem bestimmten NFT-Empfänger zugeordnet werden. Jeder NFT unterscheidet sich damit von den anderen NFTs.
2. Budja überträgt den NFT an die von dem Vertragspartner zur Verfügung gestellte Wallet-Adresse innerhalb von zehn (10) Werktagen ab (i) Abschluss dieses Vertrages, (ii) Angabe einer gültigen Wallet-Adresse gegenüber Budja und (iii) Zahlung des Kaufpreises.
3. Der Vertragspartner bleibt solange der Inhaber des NFT wie er Eigentümer des Eigentumsbruchteils an dem Kunstwerk ist und sich das Kunstwerk in Verwahrung bei Budja befindet. Ändern sich die Eigentumsverhältnisse oder endet die Verwahrung des Kunstwerks, wird der NFT an einen neuen Vertragspartner übertragen oder gelöscht ("**burning**").

III. **Verpflichtung zur Einrichtung und Pflege von Wallets für NFTs**

1. Für den Erwerb, die Veräußerung und den sonst möglichen Einsatz von NFTs über die Webseite benötigt der Vertragspartner eine Wallet.
2. Der Vertragspartner hat eine mit Cardano kompatible Wallet eines Drittanbieters für den Empfang der NFTs einzurichten. Hierfür gelten die ausschließlich die zwischen dem Vertragspartner und dem Drittanbieter vereinbarten Bedingungen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Wallet in sicherem, voll funktionsfähigen und gültigem Zustand zu erhalten. Budja ist für die Wallet nicht verantwortlich.
3. Der Vertragspartner muss die Wallet in einem voll funktionsfähigen und gültigen Zustand halten. Der Vertragspartner versichert, nur ihm persönlich und ausschließlich gehörende Wallets zu verwenden.
4. Die Wallet enthält einen kryptographischen Schlüssel, mit dem der Vertragspartner über seine NFTs verfügen kann ("**Kryptographischer Schlüssel**"). Budja hat keine Zugriffsmöglichkeit auf Kryptographische Schlüssel oder NFTs der Vertragspartner.
5. Der Vertragspartner stellt sicher, dass er die Wallet, zugehörige Passwörter und Zugangsdaten, der Kryptographische Schlüssel sowie etwaige Wiederherstellungskennungen (Seeds) (zusammen und einzeln die "**Wallet-Zugangsdaten**"), vertraulich behandelt und die Wallet-Zugangsdaten, soweit er auf sie Zugriff hat, gegen Zugriff durch Dritte mittels angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen gesichert sind. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass jede Person, die Zugriff auf die Wallet-Zugangsdaten hat, die Wallet unter dem Namen

des Vertragspartners missbräuchlich nutzen kann. Der Vertragspartner gewährleistet, dass es Dritten nicht ermöglicht wird, die Wallet-Zugangsdaten zu verwenden. Insbesondere hat der Vertragspartner zum Schutz der Wallet-Zugangsdaten dieses nicht ungesichert zu speichern und ein Ausspähen bei der Eingabe der Wallet-Zugangsdaten zu verhindern. Stellt der Vertragspartner fest, dass eine andere Person Kenntnis von den Wallet-Zugangsdaten hat oder hat der Vertragspartner einen entsprechenden Verdacht, muss er die betroffenen Wallet-Zugangsdaten, soweit es ihm möglich ist, unverzüglich ändern.

6. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass er für die Kontrolle über seine Wallet allein verantwortlich ist und der Verlust der Kontrolle über die Wallet dazu führen kann, dass sein Eigentumsbruchteil nicht mehr nachgewiesen werden kann und er über NFTs und damit auch über den Eigentumsbruchteil nicht mehr verfügen werden kann.
7. Dem Vertragspartner ist bewusst, dass die Wallet nicht von Budja betrieben wird, sondern ggf. von einem Drittanbieter. Budja hat keinen Einfluss auf Drittanbieter oder den Wallet-Betrieb. Der Vertragspartner ist sich darüber im Klaren, dass Budja keinen Zugriff auf die Wallet-Zugangsdaten hat und die Wallet-Zugangsdaten auch nicht wiederherstellen kann. Budja trägt daher keinerlei Verantwortung für die Wallet. Insbesondere kann Budja den Zugriff auf NFTs nicht wiederherstellen, wenn der Vertragspartner die Wallet-Zugangsdaten verliert oder Dritte über NFTs verfügt haben.

IV. **Hinweise zu NFTs**

1. Der Vertragspartner ist sich bewusst, dass nach der Übertragung des NFT die Verantwortlichkeit für die Nutzung des NFT allein bei ihm liegt. Der Vertragspartner muss sich selbst darüber informieren, wie der NFT von seiner Wallet auf die Wallet Dritter übertragen und wie der NFT gegen Verlust und Diebstahl gesichert werden kann. Budja haftet nicht für Fehler des Vertragspartners im Hinblick auf die Übertragung des NFT (z.B. falsch eingetippte Wallet-Adresse) und/oder Verlust oder Diebstahl des NFT aus der Wallet des Vertragspartners.
2. Der Vertragspartner ist sich bewusst, dass er nach der Übertragung des NFT die Verantwortung für die rechtliche Zulässigkeit der Nutzung des NFT hat. Vor diesem Hintergrund muss sich der Vertragspartner in jedem einzelnen Fall einer Nutzung vergewissern, dass der spezifische Gebrauch des NFT erlaubt ist, insbesondere wenn er der Öffentlichkeit verfügbar gemacht wird.
3. Darüber hinaus schuldet Budja dem Vertragspartner keine Beratung hinsichtlich der Nutzung einer persönlichen Wallet, der Handelbarkeit oder der Übertragung der NFTs, der Zulässigkeit der öffentlichen Zugänglichmachung auf Plattformen und/oder Marktplätzen und/oder deren steuer-, kapitalmarkt-, finanzaufsichtsrechtlicher oder sonstiger Bewertung.
4. Der Vertragspartner ist sich bewusst, dass Budja keine Verpflichtung oder auf andere Art und Weise eine Gewährleistung dafür übernimmt, dass der NFT auf regulierten oder unregulierten Märkten (insbesondere Online-Plattformen) handelbar ist oder sein wird und/oder dass Dritte dem NFT Marktwert beimessen. Budja hat keine Verpflichtung eine Erlaubnis, Zulassung oder Ähnliches für den Handel, Verkauf oder Austausch des NFT auf anderen Online-Plattformen und/oder Marktplätzen zu erwirken.

5. Der Vertragspartner ist selbst für den technischen Besitz der NFT verantwortlich.
6. Der Vertragspartner ist sich bewusst, dass der NFT technisch auf einer Blockchain basiert. Diese Blockchain wird nicht von Budja, sondern von Dritten betrieben. Budja hat keinen Einfluss auf die Blockchain und gewährleistet und übernimmt daher keine Verantwortlichkeit für dessen Funktionsweise. Mängel in der Funktionsfähigkeit der Blockchain können zu Fehlern des NFT führen, was wiederum zu einer Situation führen kann, in der der Vertragspartner die Kontrolle über den NFT verliert.

V. **Gewährleistung**

1. Der an die Wallet-Adresse des Vertragspartners übertragene NFT, soweit in dem Angebot auf der Plattform nicht anderweitig beschrieben, entspricht der marktüblichen Beschaffenheit. Darüber hinaus übernimmt Budja keine Gewährleistung für die Beschaffenheit des NFT, insbesondere nicht für die Handelbarkeit auf Plattformen und Marktplätzen Dritter und die Kompatibilität mit anderen Netzwerken, Infrastrukturen, Blockchains und Wallets von anderen als den auf der Webseite genannten Dritt-Anbietern (siehe Abschnitt IV).
2. Hinsichtlich des NFT ist eine Nacherfüllung nur durch das Vernichten des mangelhaften NFT ("**Burning**") und Ausgabe eines neuen NFT an die Wallet-Adresse des Vertragspartners möglich. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei dem Vernichten des mangelhaften NFT nach Maßgabe von Budja mitzuwirken (z.B. durch Übertragung des NFT an eine von Budja genannte Wallet-Adresse) und einen neuen NFT zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht zu erheblichen Nachteilen für den Käufer führt.
3. Im Übrigen bestimmt sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften.

D. **Lagerung/Ausstellung des Kunstwerks**

I. **Beauftragung der Lagerung/Ausstellung durch Budja**

1. Der Vertragspartner beauftragt Budja und Budja verpflichtet sich, das Kunstwerk während der Dauer dieses Vertrages zu lagern und/oder auszustellen.
2. Während der Vertragslaufzeit ist Budja gemeinschaftlich gegenüber allen Miteigentümern zur Lagerung/Ausstellung des Kunstwerks nach diesem Abschnitt D verpflichtet.
3. Budja wird berechtigt, zur Erfüllung seiner Pflichten bei der Verwahrung des Kunstwerks Dritte einzusetzen und bestimmte bzw. alle ihre Aufgaben im Rahmen dieser Vereinbarung an Dritte zu übertragen. Insbesondere kann Budja mit professionellen Lagerungs- und Sicherheitsunternehmen Vereinbarungen über die Lagerung, Pflege und Erhaltung und, falls erforderlich, den Transport des Kunstwerks treffen.
4. Um die Wertsteigerung des Kunstwerks positiv zu beeinflussen, ist Budja berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, das Kunstwerk für eine beliebige Dauer in einer Galerie, einem Museum oder ähnlichen Ausstellungsorten auszustellen. Budja verpflichtet sich,

bei der Vertragsgestaltung die Erfüllung seiner Pflichten unter diesem Vertrag einzuhalten.

II. Versicherung

1. Budja ist verpflichtet, das Kunstwerk auf eigene Kosten gegen Brand, Wasserschäden, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl und Beraubung in angemessener Höhe zu versichern und den Versicherungsschutz während der Laufzeit dieses Vertrages aufrecht zu erhalten.
2. Die Einzelheiten zu den Voraussetzungen und zum Umfang der Versicherungsleistung werden in den jeweiligen Versicherungsbedingungen festgelegt und sind für den Vertragspartner auf Verlangen einsehbar. Kommerzielle Bedingungen können durch Budja geschwärzt werden.

III. Dauer der Lagerung/Ausstellung, Herausgabe, Besichtigung

1. Der Vertragspartner ist sich darüber bewusst und damit einverstanden, dass ein tatsächlicher Besitz des Kunstwerks nicht Zweck dieses Vertrags ist und zu keiner Zeit während der Dauer dieses Vertrags beabsichtigt ist. Das Kunstwerk soll während der gesamten Dauer des Vertrags durch Budja für ihn und die übrigen Miteigentümer verwahrt werden.
2. Die Parteien vereinbaren daher ausdrücklich, dass Budja das Kunstwerk nicht an einen oder mehrere Miteigentümer herausgeben muss. Etwaige solche Herausgabeansprüche werden ausdrücklich abbedungen. Hingegen muss Budja das Kunstwerk beim Budja-Verkauf an den entsprechenden Käufer des Kunstwerks herausgeben.
3. Der Vertragspartner hat einmal pro Kalenderjahr das Recht, das Kunstwerk an seinem tatsächlichen Belegenheitsort einzusehen. Um dieses Recht wahrzunehmen, ist er verpflichtet, mit Budja einen Besichtigungstermin mit ausreichender Vorlaufzeit zu vereinbaren. Budja ist berechtigt, einen gemeinsamen Termin zur Besichtigung des Kunstwerks durch alle Miteigentümer festzulegen.

E. Handelbarkeit der Eigentumsbruchteile und NFTs durch den Vertragspartner

I. Pflichten des Vertragspartners bei Weiterverkauf, NFT-basierte Veräußerung

1. Der Vertragspartner versteht und ist damit einverstanden, dass der NFT allein die Inhaberschaft des Eigentumsbruchteils dokumentiert und verkörpert und damit dessen Handelbarkeit erleichtert und verbessert. Er dient nicht dazu, Eigentum an dem Kunstwerk öffentlich darzustellen, zu zeigen oder auf Plattformen zu präsentieren.
2. Um zu verhindern, dass der Eigentumsbruchteil mehr als einmal übertragen wird und um die Handelbarkeit des Eigentumsbruchteils zu gewährleisten, ist es dem Vertragspartner auf schuldrechtlicher Basis gegenüber Budja nicht erlaubt, den Eigentumsbruchteil weiter zu verkaufen ("**Veräußerungsverbot**"). Dieses Veräußerungsverbot gilt nur dann nicht, wenn

- a) der gesamte Eigentumsbruchteil an einen Erwerber übertragen wird (z.B. darf der Eigentumsbruchteil nicht in weitere Bruchteile aufgespalten werden, "**Gesamtheits-Bedingung**"),
 - b) der Vertragspartner den NFT erfolgreich an die Wallet-Adresse des Erwerbs übertragen hat ("**NFT-Bedingung**");
 - c) der Vertragspartner und der Erwerber in vertraglich vereinbart haben, dass der Erwerber vollständig alle Rechte und Pflichten dieses Vertrags an Stelle des Vertragspartners übernimmt und somit selbst neuer Vertragspartner dieses Vertrags wird ("**Übernahme-Bedingung**");
 - d) der Vertrag zwischen dem Vertragspartner und einem Erwerber für diesen Erwerber ebenfalls ein solches Veräußerungsverbot beinhaltet, das eine Veräußerung als eine Ausnahme nur dann erlaubt, wenn die Gesamtheits-Bedingung, die NFT-Bedingung und die Übernahme-Bedingung (gemeinsam: "**NFT-Basierte Veräußerung**") erfüllt sind,
 - e) der Erwerber verpflichtet ist, in demselben Vertrag mit nachfolgenden Erwerbern des Eigentumsbruchteils ebenfalls ein Veräußerungsverbot mit der Ausnahme einer NFT-Basierten Veräußerung zu vereinbaren und der Erwerber und alle nachfolgenden Erwerber dazu verpflichtet sind mit ihren Erwerbern und nachfolgenden Erwerbern die Bedingungen dieses Abschnitts zu vereinbaren;
 - f) und der Erwerber mit den Bedingungen dieses Abschnitts einverstanden ist.
3. Die Übernahme-Bedingung umfasst ausdrücklich auch alle Rechte und Pflichten aus dem Verhältnis mit Budja sowie etwaige Zahlungsverpflichtungen. Mit der Übernahme dieses Vertrags durch den Erwerber tritt der Vertragspartner alle seine Ansprüche aus diesem Vertrag gegen Budja an den Erwerber ab. Die Übergabe des Kunstwerks oder Eigentumsbruchteils wird gemäß § 931 BGB ersetzt, das Kunstwerk verbleibt weiterhin bei Budja.
 4. Darüber hinaus verpflichtet sich der Vertragspartner (i) den NFT nicht an einen Dritten zu übertragen, ohne diesem auch den Eigentumsbruchteil zu übertragen und (ii) den Dritten und alle nachfolgenden Erwerber mit ihren nachfolgenden Erwerbern die Verpflichtung dieses Abschnitts zu vereinbaren.
 5. Bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Abschnitts E kann Budja Schadensersatzansprüche gegen den Vertragspartner geltend machen.
 6. Zur Klarstellung: Regelt dieser Abschnitt den Eintritt in Rechte und Pflichten "dieses Vertrags", sind damit stets auch die Rechte und Pflichten der in Abschnitt G geregelten Miteigentümergeinschaft gemeint.

II. Vernichtung NFTs bei Missbrauch

1. Besteht ein begründeter Verdacht, dass der Vertragspartner gegen seine Verbindungspflicht aus Abschnitt I.2 verstoßen hat und behebt der Vertragspartner diesen Verstoß nicht binnen 14 Tagen nach einer Fristsetzung oder werden Eigentumsbruchteil und NFT aus anderen Gründen voneinander getrennt, behält sich

Budja das Recht vor, das NFT an die ordnungsgemäße Wallet zu übertragen oder gegebenenfalls das NFT zu vernichten ("**Burning**").

2. Die Fristsetzung ist bei unbehebaren Verstößen oder bei schwerwiegenden Verstößen, etwa solche basierend auf Vorsatz oder solche gegen Abschnitt I nicht erforderlich.
3. Die Miteigentumsrechte des Vertragspartners bleiben von diesem Abschnitt unberührt.
4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, nach Maßgabe von Budja an der Vernichtung des NFT mitzuwirken (z.B. durch Übertragung des NFT an die von Budja genannte Wallet-Adresse).

F. Budja-Verkauf

1. Budja ist Inhaber von dem 501 NFT pro Kunstwerk, der insgesamt 1000 NFTs, die es an dem Kunstwerk gibt. Unter Umständen kann der Fall eintreten, dass Budja seine 501 NFT und die entsprechenden Eigentumsbruchteile an einen Dritten verkauft (Budja-Verkauf).
2. Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass Budja die gesamten 501 NFT und die entsprechenden Eigentumsbruchteile an einen Dritten übertragen kann und dass dieser Dritte dann an Stelle von Budja in diesen Vertrag, insbesondere die Rechte und Pflichten nach Abschnitt D (Lagerung/Ausstellung der Kunstwerke), eintritt.
3. Budja verpflichtet sich, mit dem Dritten vor dem Budja-Verkauf zu vereinbaren, dass der Dritte vollständig alle Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag an Stelle von Budja übernimmt, insbesondere nach Abschnitt D das Kunstwerk sachgerecht zu lagern oder auszustellen.

G. Miteigentümergevereinbarung

I. Abschluss der Miteigentümergevereinbarung, Vertretung durch Budja

1. Mit Abschluss dieses Vertrags erklärt der Vertragspartner den Abschluss einer Miteigentümergevereinbarung nach diesem Abschnitt G mit Budja und weiteren bereits bestehenden Miteigentümern, vertreten durch Budja, ein.
2. Der Vertragspartner erklärt sich mit den in diesem Abschnitt festgelegten Regelungen ausdrücklich einverstanden.
3. Der Vertragspartner verzichtet hiermit auf den Zugang der entsprechenden Annahmeerklärungen bestehender und zukünftiger Miteigentümer.
4. Der Vertragspartner ermächtigt Budja, in seinem Namen mit anderen und zukünftigen Miteigentümern die in diesem Vertrag und insbesondere in diesem Abschnitt G

festgelegten Regelungen zu vereinbaren. Das gilt auch für die Vereinbarung mit einem Erwerber im Rahmen des Budja-Verkaufs nach Abschnitt F.

II. Ausschluss der Aufhebung der Miteigentümergeinschaft

Das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, wird, unabhängig von den Aufbewahrungsverhältnissen des Kunstwerks, für immer ausgeschlossen (ausgenommen die Aufhebung aus wichtigem Grund gemäß § 749 Abs. 2 S. 1 BGB).

III. Ausschluss der gemeinschaftlichen Verwaltung

Die gemeinschaftliche Verwaltung nach §§ 744, 745 BGB ist ausgeschlossen.

IV. Übertragungsrecht

1. Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass andere Miteigentümer ihre jeweiligen Eigentumsbruchteile und zugehörigen NFTs an Dritte übertragen können und diese Dritten dann an Stelle der jeweiligen Miteigentümer in diesen Vertrag als neue Miteigentümer eintreten.
2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, mit jedem Erwerber vor Übertragung des Eigentumsbruchteils und des NFTs zu vereinbaren, dass der Erwerber vollständig alle Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere nach diesem Abschnitt G, an Stelle des Vertragspartners übernimmt.

V. Herausgabeanspruch

Die Miteigentümer verpflichten sich, etwaige Herausgabeansprüche gegen Budja nicht geltend zu machen (siehe hierzu Abschnitt D.III.2).

H. Nutzungsrechte

I. Gegenstand der Nutzungsrechte

1. Gegenstand der Nutzungsrechte ist das Digitale Abbild.
2. Der Vertragspartner ist sich bewusst, dass Budja nicht Urheber des Kunstwerks oder des Digitalen Abbilds ist. Der Vertragspartner erkennt an, dass der Urheber alle gesetzlichen Rechte, Titel und Interessen an dem Digitalen Abbild und allen diesbezüglichen geistigen Eigentumsrechten besitzt.
3. Die Rechte des Vertragspartners an dem Digitalen Abbild sind auf die in Abschnitt H beschriebenen Nutzungsrechte beschränkt. Der Urheber und Budja behalten sich alle Rechte an dem Digitalen Abbild vor, die dem Vertragspartner nicht ausdrücklich in diesem Abschnitt H gewährt werden.

II. Einräumung von Nutzungsrechten

1. Budja gewährt dem Vertragspartner das nicht-exklusive, nicht unterlizenzierbare, weltweite und gebührenfreie Recht, das Digitale Abbild ausschließlich (i) für die eigene persönliche, nicht-kommerzielle Nutzung zu nutzen, zu kopieren, darzustellen, zu drucken und öffentlich zugänglich zu machen und (ii) den Eigentumsbruchteil gemeinsam mit dem NFT zum Verkauf anzubieten, wobei beide Fälle (i) und (ii) auf die Zeit beschränkt sind, in der der Vertragspartner Inhaber des NFTs ist.
2. Die Nutzungsrechte gemäß Abschnitt 1 sind nicht übertragbar. Sobald der Vertragspartner den NFT an einen neuen Inhaber überträgt, verliert er seine Rechte gemäß Abschnitt 1 und der neue Inhaber erhält die Rechte gemäß Abschnitt 1 unter denselben Bedingungen, die in diesem Abschnitt H festgelegt sind. Der neue Inhaber wird alleiniger Inhaber der Nutzungsrechte mit allen Rechten und Pflichten gemäß dieses Abschnitt H.

III. Beschränkungen

1. Dem Vertragspartner ist es nicht gestattet, abgeleitete Werke zu schaffen, es sei denn für rein private Zwecke.
2. Der Vertragspartner darf das Digitale Abbild nicht in einer Weise nutzen, die die Rechte anderer verletzt.
3. Soweit das Digitale Abbild Geistiges Eigentum Dritter enthält, hat der Vertragspartner nicht das Recht, dieses Geistige Eigentum Dritter in irgendeiner Weise zu nutzen, es sei denn, es ist in dem Digitalen Abbild enthalten und die Nutzung steht im Einklang mit diesem Abschnitt H. Der Vertragspartner ist sich bewusst, dass der Budja je nach Art des Geistigen Eigentums Dritter zusätzliche Beschränkungen für die Nutzung des Digitalen Abbilds an den Vertragspartner weitergeben kann und dass der Vertragspartner, soweit ihm die zusätzlichen Beschränkungen schriftlich oder in Textform (§ 126 BGB) mitgeteilt wurden, für die Einhaltung dieser Beschränkungen ab dem Zeitpunkt der Mitteilung verantwortlich ist.
4. Der Vertragspartner darf das Digitale Abbild nicht in einer Weise nutzen, die Hass, Intoleranz, Gewalt oder Grausamkeit unterstützt.
5. Der Vertragspartner darf das Digitale Abbild nicht in einer Weise verwenden, um Produkte oder Dienstleistungen zu bewerben, zu vermarkten oder zu verkaufen.
6. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt das Digitale Abbild als Marke oder anderweitig urheberrechtlich schützen zu lassen.

IV. Gewährleistung

1. Budja gewährleistet zur Einräumung der Nutzungsrechte an den Vertragspartner berechtigt zu sein.
2. Budja haftet nicht für den Bestand der Nutzungsrechte.

I. Allgemeine Bestimmungen

Für alle Abschnitte in diesem Vertrag gelten die folgenden Allgemeinen Bedingungen.

I. Haftung

Bei jeder einfach fahrlässigen Schadensverursachung haftet jede Partei nur im Falle der Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die die jeweils andere Partei vertrauen darf sowie begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Dies gilt weder bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit noch in Fällen zwingender Haftung, insbesondere Haftung für Fälle, in denen ein Beschaffungsrisiko oder eine Garantie für Schäden übernommen worden ist, im Fall von Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, Haftung nach der DSGVO, arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Verzug. Zudem ist die verschuldensunabhängige Haftung für Mängel ausgeschlossen, die bereits bei Vertragsschluss bestehen. Die Haftung für mittelbare Schäden, einschließlich entgangenem Gewinn, wird ausgeschlossen.

II. Kündigung des Vertrags

1. Eine ordentliche Kündigung des Vertrags oder einzelner Teilabschnitte, insbesondere Abschnitt D ist ausgeschlossen. Ausdrücklich ausgenommen hiervon ist das Recht der Parteien zur fristlosen Kündigung von Abschnitt D (Lagerung/Ausstellung) aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund für Budja liegt insbesondere vor, wenn es Budja rechtlich oder tatsächlich nicht mehr mit verhältnismäßigen Mitteln möglich ist, das Kunstwerk zu lagern.
2. Die Kündigung bedarf der Textform.
3. Nach Kündigung des Vertrags wird der NFT durch Budja vernichtet. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen, also insbesondere die in seiner Wallet befindlichen NFTs an Budja zu übertragen, wenn dies von Budja verlangt wird.

III. Identifizierung des Vertragspartners und Beendigung des Vertrages aus geldwäscherelevanten Gründen

1. Budja ist rechtlich verpflichtet, Identifizierungsmaßnahmen hinsichtlich des Vertragspartners durchzuführen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, an der Erfüllung dieser Pflichten mitzuwirken.
2. Sollte der Vertragspartner Budja die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung stellen, kann es Budja rechtlich untersagt sein, eine Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner zu begründen oder diese fortzusetzen und darf keine Transaktion durchführen bzw. muss das Geschäftsverhältnis unverzüglich beenden. In diesem Fall steht Budja ein Recht zur außerordentlichen Kündigung und ggf. auf Schadensersatz gegen den Vertragspartner zu.

IV. Geldwäsche

1. Der Vertragspartner sichert zu und gewährleistet,
 - a) dass der NFT in keiner Weise für illegale oder unethische Zwecke verwendet wird, einschließlich Handlungen im Zusammenhang mit Geldwäsche,

Terrorismusfinanzierung oder anderen Handlungen, die gegen geltendes Recht verstoßen,

- b) dass der Vertragspartner keine Erlöse aus kriminellen oder illegalen Handlungen für die Zahlung des im Rahmen dieser Vereinbarung zu erbringenden Kaufpreises und der Gas Fees verwendet, und
 - c) dass keine Transaktionen mit dem NFT verwendet werden, um kriminelle oder illegale Handlungen zu erleichtern oder zu betreiben, einschließlich Handlungen im Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder anderen Handlungen, die gegen geltendes Recht verstoßen.
2. Der Vertragspartner sichert zu und gewährleistet, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung keine strafrechtlichen oder behördlichen Ermittlungen gegen den Vertragspartner, ein mit dem Vertragspartner verbundenes Unternehmen, leitende Angestellte oder Aktionäre des Vertragspartners im Zusammenhang mit den Geschäftsaktivitäten des Vertragspartners anhängig sind.
3. Der Vertragspartner sichert zu und gewährleistet, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages
- a) der Vertragspartner nicht auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder der Schweiz aufgeführt ist;
 - b) der Vertragspartner weder (i) indirekt (z.B. als Stellvertreter oder Bote) für eine natürliche oder juristische Person, die auf einer der in lit. a) genannten Sanktionslisten aufgeführt ist, tätig ist, noch (ii) direkt oder indirekt Vermögenswerte jeglicher Art an diese weiterleitet; oder
 - c) kein Aktionär des Vertragspartners, der direkt oder indirekt mehr als 25 Prozent der Aktien hält, auf einer der unter lit. a) genannten Sanktionslisten aufgeführt ist.
4. Tritt eines der vorgenannten Ereignisse nach Abschluss dieses Vertrages und während der Laufzeit dieses Vertrages ein, verpflichtet sich der Vertragspartner, soweit zulässig, Budja unverzüglich zu informieren und alle Geschäfte im Zusammenhang mit diesem Vertrag unverzüglich auszusetzen, bis das Ereignis nicht mehr vorliegt.

V. **Abschließende Bestimmungen**

1. Die Bedingungen der AGB bleiben auch nach dem Ableben (Tod) des Vertragspartners bestehen. Sind mehrere Erben oder Testamentsvollstrecker vorhanden, so ist Budja lediglich verpflichtet, die Korrespondenz mit einem gemeinsam Bevollmächtigten der Erben oder einem Testamentsvollstrecker zu führen. Der Widerruf eines oder mehrerer Erben oder eines Testamentsvollstreckers bringt den Auftrag für sämtliche Erben zum Erlöschen. Der Widerrufende ist verpflichtet, sich durch Erbschein, bzw. als Testamentsvollstrecker durch Testamentsvollstreckerzeugnisse auszuweisen. Nur im Einzelfall kann die Budja hiervon absehen, soweit ein anderweitiger Nachweis erbracht wird.

2. Diese AGB geben die Vereinbarungen zwischen den Parteien vollständig wieder; Nebenabreden sind nicht getroffen. Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote von Budja in Zusammenhang mit dem Verkauf und der Veräußerung eines Eigentumsbruchteils und des dazugehörigen NFTs an einem Kunstwerk sowie mit der Verwahrung des Kunstwerks erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieses Vertrages. Der Anhang sind Bestandteil dieses Vertrages; bei Widersprüchen geht dieser Vertrag dem Anhang vor.
3. Dieser Vertrag und seine Auslegung sowie sämtliche mit ihm im Zusammenhang stehenden außervertraglichen Schuldverhältnisse unterliegen dem deutschen Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle von nicht einbezogenen oder unwirksamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen tritt das Gesetzesrecht (§ 306 Abs. 2 BGB). Im Übrigen werden die Parteien anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahekommt, soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist.
5. Erfüllungsort ist Salzburg. Bei Kaufleuten ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Verwahrungsvertrag Österreich. Bei Nicht-Kaufleuten gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.
6. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Textform. Das gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen dieser Klausel.

VI. Streitbeilegung

1. Budja ist gemäß Art. 14 (1) der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 über Online-Streitbeilegungsverfahren (ODR-VO) gesetzlich verpflichtet, den Vertragspartner auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform (OFR) der Europäischen Kommission hinzuweisen. Der Vertragspartner kann diese unter <http://ec.eoropa.eu/consumers/odr/> erreichen.
2. Budja nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.